

**Erläuternde Bemerkungen**  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird

**I.**

**Allgemeines**

**A.**

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBl. Nr. 19, bildet die rechtliche Grundlage für das Tourismusverbandswesen und die Tourismusförderung in Tirol. Es wurde bereits mehrfach novelliert, zuletzt durch das Gesetz LGBl. Nr. 134/2019. Nun soll die aktuelle Tourismusstrategie Tirols („Der Tiroler Weg“), die im Juni 2021 vorgestellt wurde und Perspektiven für eine verantwortungsvolle Tourismusedwicklung aufzeigt, im Gesetz verankert werden; die zentrale Leitlinie des angeführten Strategiepapieres“ ist das Anstreben einer Balance aus wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit.

Als zentrale Inhalte der vorliegenden Novelle sind zu nennen:

- Aktualisierung der Definition des Aufgabenbereiches der Tourismusverbände, Einführung neuer Ziele und Grundsätze, welche auch im Förderungswesen zu berücksichtigen sein werden, dabei:
- Betonung zentraler landesweiter tourismustrategischer Grundlagenarbeiten und Strategiepapiere, insbesondere des „Tiroler Weges“,
- Verankerung des Gedankens der Nachhaltigkeit in den Verbandsstrategien,
- Stärkung der Innenkommunikation der Tourismusverbände,
- Schaffung eines neuen Organes, des Nachhaltigkeitskoordinators,
- Erstellung eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichts je Tourismusverband sowie eines landesweiten Nachhaltigkeitsberichts,
- Aufwertung der Funktion des Geschäftsführers, welcher künftig auf Ermächtigung des Aufsichtsrates hin etwa weitere Vertretungsaufgaben wahrnehmen können, eine beschränkte Befugnis zur Fertigung von Verträgen erhalten und schließlich den Nachhaltigkeitskoordinator bestellen soll,
- Betonung des Ziels einer sozialen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung auch für die Tätigkeit des Tiroler Tourismusförderungsfonds

**B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Ein Kompetenztatbestand „Fremdenverkehrs-(Tourismus-)wesen“ ist im B-VG nicht ausdrücklich erwähnt. Der Begriff des „Fremdenverkehrsrechts“ im engeren Sinn dient zur Umschreibung jenes Normenbestandes, der unter verschiedensten Aspekten „den Fremdenverkehr einer gewissen Ordnung unterwirft oder zu unterwerfen versucht“ (vgl. dazu Morscher, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in Sprung-König: Das österreichische Schirecht, 1977, S. 175).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. die Erkenntnisse VfSlg. 2500/1953, 4667/1964 und 7145/1973) sind die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, mit Ausnahme der Einbeziehung von Fremdenverkehrsunternehmungen in die Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

**C.**

Mit dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für den Bund noch für die Gemeinden finanzielle Mehrbelastungen verbunden. Ausführungen im Sinn des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sind daher nicht erforderlich.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Zu Art. I:**

##### **Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1):**

Bereits derzeit ist im Tiroler Tourismusgesetz 2006 der Anspruch einer nachhaltigen alptouristischen Entwicklung verankert; die soziale, wirtschaftliche und ökologische Dimension des Tourismus wird betont und dem Aufgabenbereich der touristischen Organisationen zugeordnet. Diese bisher allgemein gehaltene Zielsetzung soll nunmehr eine Konkretisierung erfahren: Als Grundlage für weitere Regelungen sollen zunächst die Begriffe der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes, des ressourcenschonenden Verhaltens aller Beteiligten sowie der Raumverträglichkeit in das Gesetz Eingang finden. Den Tourismusverbänden wird das Ziel einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung des Tourismus verbindlich vorgegeben, wobei sie sich an den Erfordernissen der Regionalität, eines sachgerechten Ausgleichs von Markt- bzw. Wettbewerbsinteressen und den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung sowie der Raumverträglichkeit der touristischen Angebote zu orientieren haben. Dabei spielen tourismusstrategische Grundlagenarbeiten und Strategiepapiere von landesweiter Tragweite eine tragende Rolle, insbesondere die Grundsätze des touristischen Strategiepapiers „Der Tiroler Weg“, welches neue und zeitgemäße Perspektiven für eine verantwortungsvolle und hochqualitative Entwicklung des Tiroler Tourismus beschreibt und einfordert. Der „Tiroler Weg“ ist somit die zentrale tourismusstrategische Grundlagenarbeit, welche die Leitlinien für die kommenden Jahre aufzeigt. Doch nicht allein daran haben sich die touristischen Organisationen bei der Gestaltung der touristischen Aufgabenstellung zu orientieren; vielmehr werden auch andere Strategiepapiere von landesweiter Tragweite zu berücksichtigen sein, so etwa die die gesamthafte Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie.

Durch die gesetzliche Verankerung dieser Grundsätze im Aufgabenbereich der Tourismusverbände wird deren gesamtgesellschaftliche Verantwortung in den Vordergrund gerückt und neben der wirtschaftlichen Komponente des Tourismus auch seine ökosoziale Verantwortung sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene betont. Die Unterstützung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Tourismusedwicklung soll dabei aber auch die regionalen Wirtschaftskreisläufe stimulieren sowie innovative Produkte, etwa im Bereich zukunftsfähiger Mobilität, fördern.

Insgesamt wird erkennbar, dass sich die Tourismusverbände, wie dies bereits derzeit zu beobachten ist, zunehmend von Marketingorganisationen hin zu Netzwerk- und Lebensraumorganisationen entwickeln sollen.

##### **Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 2 lit. a):**

Schon derzeit zählt es zu den Aufgaben einer Tiroler Tourismusdestination, eine regionalspezifische Verbandsplanung zu erstellen, wobei die regionale Profilierung unter Berücksichtigung landesweiter Zielsetzungen zu erfolgen hat. Diese strategische Planung hat nunmehr ausdrücklich eine regionale Nachhaltigkeitsstrategie als integrierenden Bestandteil zu beinhalten, um das übergeordnete Interesse an den drei Dimensionen (ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit) in die allgemeine Wahrnehmung zu rücken und als unverzichtbare Grundlage der Verbandsaktivitäten zu verankern.

##### **Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 2 lit. c und d):**

Hier soll zum Ausdruck kommen, dass der touristischen Organisation auch auf der Ebene der Bewusstseinsbildung eine zentrale Rolle zukommt. Während das Engagement der Tourismusverbände in der Vergangenheit vielfach marktorientiert war und die Gesichtspunkte der gelebten Innenkommunikation erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben, rücken diese nun in den Vordergrund, indem der Dialog mit der Bevölkerung und die Unterstützung der Unternehmerschaft als taugliche Mittel beschrieben werden, die allgemeine Akzeptanz des Tourismus im eigenen Land zu fördern und die Zielsetzungen eines verantwortungsvollen Tourismusgeschehens in eine breite Wahrnehmung zu rücken.

##### **Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 2 lit. b):**

Die mehrdimensionalen Zielsetzungen der Tätigkeiten eines Tourismusverbandes spiegeln sich in der hier vorgeschlagenen Aufnahme der nunmehr gesetzlich verbindlichen Nachhaltigkeitserfordernisse und ökologischen Kriterien in jene für die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen des Landes Tirol. Die Erreichung der mit der vorliegenden Novelle aktualisierten Ziele des Gesetzes soll somit auch durch Motivation der Betroffenen im Rahmen der Förderungsverwaltung gewährleistet werden.

**Zu den Z. 5, 7, 15 und 16 (Überschrift 2. Unterabschnitt des 2. Abschnitts, § 14 Abs. 1 lit. c, § 17a und § 20 Abs. 3 lit. h und i):**

Zur Unterstützung des Geschäftsführers bei der Erstellung einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie zur Erstellung eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichtes zum Stand der Umsetzung und der getroffenen Maßnahmen im Verbandsgebiet soll aus dem Kreis der Bediensteten des Tourismusverbandes ein Nachhaltigkeitskoordinator bestellt werden.

Der Nachhaltigkeitskoordinator hat die Nachhaltigkeitskriterien bei den Mitgliedern, Bediensteten und Partnern des Tourismusverbandes sowie in der Bevölkerung bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass diese in den Marketingaktivitäten und Kooperationen sowie bei infrastrukturellen Vorhaben des Tourismusverbandes umgesetzt werden. Schließlich hat der Nachhaltigkeitskoordinator die einschlägigen Informations- und Partizipationsprozesse zu lenken und dabei die Leitlinien tourismusstrategischer Grundlagenarbeiten und Strategiepapiere von landesweiter Tragweite zu vermitteln.

Der Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess der Nachhaltigkeitsstrategie soll vom jeweiligen Tourismusverband für sein Verbandsgebiet konzipiert und gesteuert werden, dies allerdings eingebettet in einen landesweiten Kriterienrahmen; auch kann hier die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (NSTRAT) als Vorbild dienen. Zur verbindlich vorgegebenen Berücksichtigung der landesweit relevanten Leitlinien tourismusstrategischer Grundlagenarbeiten und Strategiepapiere ist zu bemerken, dass der Verband der Tiroler Tourismusverbände aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung (nach § 20 Abs. 3 lit. f obliegt ihm die Mitwirkung bei der Erarbeitung und bei der gemeinsamen Umsetzung von tourismusstrategischen Grundlagenarbeiten von überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung, insbesondere die Unterstützung der Tourismusverbände im Sinn des § 3 Abs. 2 lit. a) an deren Erstellung mitwirkt. Dem Aufsichtsrat sollen die Beschlussfassung über die tourismusstrategischen Grundsätze für das Verbandsgebiet einschließlich einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie über den jährlichen Nachhaltigkeitsbericht obliegen, darüber hinaus deren Vorlage an die Vollversammlung, den Vorstand und den Geschäftsführer zur Kenntnisnahme.

Der Verband der Tiroler Tourismusverbände zeichnet schließlich dafür verantwortlich, dass die relevanten Kriterien entwickelt und den Nachhaltigkeitskoordinatoren vermittelt werden. Erst die Anwendung übergeordneter Parameter stellt sicher, dass die regionalen Berichte sinnvoll zu einem landesweiten Gesamtbericht zusammengeführt und regionale Vergleiche angestellt werden können. Der jährliche, bis längstens 30. Juni des Folgejahres an die Landesregierung vorzulegende Gesamtbericht versteht sich als Fortschrittsbericht zum Thema Nachhaltigkeit und soll damit ein umfassendes Gesamtbild zum einschlägigen Geschehen im Land bieten.

Die Aus- und Weiterbildung der Nachhaltigkeitskoordinatoren soll ebenfalls dem Verband der Tiroler Tourismusverbände obliegen, wobei hier in der Praxis eine Zusammenarbeit mit dem Tiroler Klimabündnis zweckmäßig scheint.

**Zu Z. 6 (§ 12 Abs. 3 erster Satz):**

Mit dieser Regelung soll dem Einbringer eines Wahlvorschlags ausdrücklich die Möglichkeit der Zurücknahme bzw. Abänderung eines bereits eingebrachten Wahlvorschlages (begrenzt mit dem Ablauf der Einbringungsfrist) eingeräumt werden.

**Zu Z. 8 (§ 14 Abs. 1 lit. q):**

Durch die Einbeziehung touristischer Leistungsträger, die eine Betriebsgründung oder Betriebsübernahme anstreben, soll sichergestellt werden, dass der „*next generation*“ bereits vor der Betriebsübernahme bzw. Betriebsgründung die Möglichkeit zukommt, im Hinblick auf die künftige Entwicklung der touristischen Region ihre Position einzubringen. Der Aufsichtsrat hat bereits derzeit die Möglichkeit, koordinierende bzw. beratende Einrichtungen (etwa Ortsausschüsse) vorzusehen und so maßgeschneiderte Einrichtungen für die Tourismusregion zu schaffen. Wenn derartige Einrichtungen geschaffen werden, können aufgrund der diesfalls verpflichtenden Beziehung des angesprochenen Personenkreises dessen Anliegen in die künftige regionale touristische Entwicklung einfließen bzw. Berücksichtigung finden. Dies ist insbesondere in Tirol, wo der Tourismus nach wie vor sehr stark familiär geprägt ist, für eine frühzeitige Vorbereitung zur Weiterführung eines Betriebes von Bedeutung.

**Zu Z 9 (§ 14 Abs. 7 zweiter Satz):**

Nach dem geltenden Abs.7 bestimmt der Aufsichtsrat im Fall der Beteiligung an einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen nach § 3 Abs.3 über die Vertretung der Interessen des Tourismusverbandes in diesem Unternehmen, indem er aus den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates die erforderliche Anzahl von Vertretern des Tourismusverbandes in die Organe des Unternehmens entsendet. Künftig soll ihm alternativ auch die Möglichkeit offenstehen, den

Geschäftsführer mit der Vertretung der Interessen des Tourismusverbandes im jeweiligen Unternehmen zu betrauen.

**Zu den Z. 10, 11, 12, 13 und 14 (§ 14 Abs. 8, § 16 Abs. 1 lit. g und Abs. 2, § 17 Abs. 2 lit. c, e und f):**

Die Funktion des Geschäftsführers soll künftig aufgewertet werden; neben jenen der Z 9 (§ 14 Abs. 7 zweiter Satz) sollen ihm vom Aufsichtsrat auch bestimmte Vertretungsbefugnisse in Behördenverfahren übertragen werden können; der Geschäftsführer hat dann dem Aufsichtsrat zu den in diesem Rahmen getätigten Veranlassungen zu berichten. Der Obmann wiederum soll dem Geschäftsführer grundsätzlich alle ihm obliegenden Aufgaben (jedoch mit bestimmten im Gesetz ausdrücklich angeführten Ausnahmen) übertragen können. Künftig sollen auch Verträge bzw. die darüber errichteten Urkunden, die nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen werden sollen und im Einzelfall keine Ausgaben, Haftungen oder sonstige Belastungen von mehr als 20.000,- Euro zur Folge haben, vom Geschäftsführer unterfertigt werden können. Dieser Abgrenzungsbetrag ist bereits derzeit der Maßstab bei der Abgrenzung zur kollegialen Beschlussfassung im Vorstand (§ 15 Abs. 5 vorletzter Satz). Auch die Bestellung der neugeschaffenen Nachhaltigkeitskoordinatoren wird in die Kompetenz des Geschäftsführers fallen.

Dem Geschäftsführer soll schließlich die Aufgabe zukommen, tourismusstrategische Grundsätze für das Verbandsgebiet, welche auch die regionale Nachhaltigkeitsstrategie umfassen, sowie einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht zu erarbeiten und diese an den Obmann (welcher sie wiederum dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung übermittelt) sowie nach der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat an den Verband der Tiroler Tourismusverbände vorzulegen.

**Zu Z. 17 (§ 31 Abs. 1):**

Der Katalog des § 31 Abs. 1 lit. a bis j betreffend Ausnahmen vom beitragspflichtigen Umsatz wurde in der Praxis schon bisher als taxativ angesehen. Diesem Umstand soll nunmehr legistisch Rechnung getragen werden und das Wort „jedenfalls“ (aus dem der demonstrative Charakter der Aufzählung abgeleitet werden könnte) daher entfallen. Dies scheint im Interesse der Bestimmtheit der Regelung geboten; sie dient im Übrigen auch der Verfahrensökonomie, zumal in den Fällen der Übermittlung von Umsatzsteuerdaten durch die Finanzbehörden des Bundes bei einem taxativen Ausnahmekatalog Streitigkeiten über die Bildung der Bemessungsgrundlage weitgehend entfallen werden.

**Zu Z 18 (§ 43 Abs. 1):**

Entsprechend den Zielsetzungen der Novelle soll im Hinblick auf die Aufgaben des Fonds der Fokus auf eine soziale, nachhaltige und ressourcenschonende Förderung gerichtet werden.

**Zu Art. II:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.